

Kongresskommission

Reglement

Aus redaktionellen Gründen und zugunsten der Lesbarkeit wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

1. Aufgaben der Kommission

Die Kongresskommission ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm der Jahreskongresse der SGAR sowie allfälliger anderer Kongresse bei denen die SGAR am Programm beteiligt ist. Die Kommission überprüft die Qualität und den Erfolg der Jahreskongresse. Sie überprüft regelmässig ob die Struktur des Kongresses den Bedürfnissen der Kongressbesucher entspricht.

2. Zusammensetzung der Kommission

2.1 Mitglieder

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und maximal 12 Mitgliedern. Alle Kommissionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder der SGAR oder der SIGA.

2.2 Kommissionsvorsitz

Die Kommission steht unter der Leitung eines Kommissionspräsidenten. Er wird durch den Vorstand der SGAR gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.3 Aufgaben des Kommissionspräsidenten

- Einberufen der Kommissionssitzungen und Erstellen der Traktandenliste und Sitzungsprotokolle
- Erstellt einen Jahresbericht zuhanden des SGAR-Vorstandes
- Der Kommissionspräsident macht Vorschläge für seinen Nachfolger zuhanden des SGAR Vorstandes.

2.4 Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Kommission konstituiert sich selbst, alle Kommissionsmitglieder sind vorschlagsberechtigt.

Neue Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand der SGAR für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Ein Vertreter des Kongressorganisations ist bei jeder Sitzung präsent.

Ex officio Mitglieder sind der Präsident oder in Stellvertretung der Generalsekretär der SGAR.

3. Kompetenzen der Kommission

Die Kommission bestimmt das wissenschaftliche Programm der Jahreskongresse. Sie lädt nationale und internationale Referenten auf Kosten der SGAR ein gemäss den Rahmenbedingungen die durch den Vorstand und den Kongressorganisator vorgegeben werden. Die Kommission verhandelt den Inhalt (Themen und Referenten) der Industriesymposien mit den zuständigen Industriepartnern.

4. Sitzungen

Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt.

4.1 Entscheide

Entscheide der Kommission werden im Konsens gefällt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Teilnehmern beschlussfähig.

5. Honorierung der Kommissionsmitglieder

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen gilt das Spesenreglement der SGAR.

6. Informationspflicht

Der Kommissionspräsident informiert den SGAR-Vorstand mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten der Kommission. Der Kommissionspräsident erstattet bei Bedarf mündlich Bericht anlässlich der SGAR-Generalversammlung.

7. Überprüfung

Das Kommissionsreglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Miodrag Filipovic St. Gallen, den 26.2.2014